



WVD AG – Neue Regelung per 1. Juli 2015

Wichtige Mitteilung

Meldepflicht des Aktionärs

Gemäss Art. 697I Abs. 1 OR sind Gesellschaften, welche über Inhaberaktien verfügen, dazu verpflichtet, ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen, zu führen. Damit die WVD AG dieses Verzeichnis führen kann, bitten wir sämtliche Aktionäre sich auf der Gemeindeverwaltung beim Sekretariat der WVD AG, Hauptstrasse 27, 3186 Düdingen zu melden. **Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich persönlich wie folgt zu identifizieren:**

- Als natürliche Person: durch einen **amtlichen Ausweis mit Foto** (ID, Pass, Führerausweis in Original oder Kopie), Angabe von Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie der **Original-Aktie oder einer Bankbestätigung** (mit der Aktien-Nr.)
- Als schweizerische juristische Person: durch einen **Handelsregisterauszug** sowie der **Original-Aktie oder einer Bankbestätigung** (mit der Aktien-Nr.)

Der Aktionär muss der WVD AG jede Änderung seines Vor- oder Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden. **Wer neu Inhaberaktien der WVD AG erwirbt**, muss den Erwerb mit den obenerwähnten Unterlagen **innert Monatsfrist melden**.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte (Teilnahme an GV), die mit den Aktien verbunden sind. Die Vermögensrechte (Dividendenauszahlung), die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Neue Couponbögen

Die neuen Couponbögen (gültig ab GV Frühjahr 2016) für die Dividendenauszahlung sind abholbereit. Gegen Rückgabe des letzten Talons erhält der Inhaber desselben einen neuen Coupon.